



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

15904/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0364(NLE)**

RESUA 33
FIN 1451
ECOFIN 1604
ELARG 154
COEST 843
DEVGEM 221
UA PLATFORM 18

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der sechsten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen
für die Zahlung eines Teils der sechsten Tranche
im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichtete Säule I der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) stellt der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 38 337 000 000 EUR² in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und eines Darlehens zur Verfügung. Die Finanzierung im Rahmen von Säule I wird hauptsächlich auf der Grundlage des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Plan“) zugewiesen, der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates³ in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2157 des Rates⁴ geänderten Fassung gebilligt wurde. In dem Plan sind die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine sowie die qualitativen und quantitativen Schritte, die mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität zusammenhängen, festgelegt.
- (2) Der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, die mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität zusammenhängen, ist im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2157 geänderten Fassung festgelegt.

² Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2157 des Rates wird Schweden nach Inkrafttreten einer Übertragungsvereinbarung zwischen Schweden und der Kommission und der Übertragung des damit verbundenen finanziellen Beitrags 750 000 000 SEK, was etwa 67 000 000 EUR entspricht, als zusätzlichen finanziellen Beitrag zur Säule I der Fazilität in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung bereitstellen.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447. 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2157 des Rates vom 17. Oktober 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2025/2157, 27.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/2157/oj).

- (3) Der Gesamtbetrag der für den Plan bereitgestellten Finanzmittel beläuft sich auf 32 337 000 000 EUR, davon 5 337 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 27 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens.
- (4) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden der Ukraine 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann.
- (5) Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden 16 576 146 834 EUR im Rahmen der ersten fünf Tranchen gemäß dem Plan an die Ukraine ausgezahlt, davon 3 400 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und 13 176 146 834 EUR in Form eines Darlehens. Im Einklang mit der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossenen Darlehensvereinbarung wurde von den ersten fünf Tranchen ein Betrag von 991 752 987 EUR zur Verrechnung der Vorfinanzierung des Darlehens verwendet.

(6) Am 31. Oktober 2025 stellte die Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung eines Teils der sechsten Tranche der Unterstützung in Form eines Darlehens. Am 11. November 2025 reichte sie einen aktualisierten Zahlungsantrag ein, um der Annahme eines noch ausstehenden Schritts im Rahmen der vierten Tranche Rechnung zu tragen. Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/792 wird ein einbehaltener Betrag nur ausgezahlt, wenn die Ukraine im Rahmen eines nachfolgenden Zahlungsantrags hinreichend begründet hat, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die zufriedenstellende Erreichung der qualitativen und quantitativen Schritte zu gewährleisten. Dem Antrag waren eine Reihe von Unterlagen beigefügt, die die zufriedenstellende Erreichung von einem Schritt für die vierte Tranche und von acht Schritten für die sechste Tranche belegen. Ferner legte sie alle Unterlagen vor, die nach Artikel 12 des Rahmenabkommens, nach Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und nach Artikel 6 der Darlehensvereinbarung, welche gemäß Artikel 9, 10 bzw. 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossen wurden, erforderlich sind.

- (7) Die dem jüngsten Antrag der Ukraine zugrunde liegenden zehn Schritte beziehen sich auf verschiedene Reformen, die im Plan in den Kapiteln über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen, das Justizsystem, die Finanzmärkte, das Humankapital, das Unternehmensumfeld, die Dezentralisierung und Regionalpolitik, die Bewirtschaftung kritischer Rohstoffe sowie den grünen Wandel und Umweltschutz vorgesehen sind. Das digitale Verwaltungsinstrument für den Wiederaufbau der Ukraine wurde entwickelt und umgesetzt. Das Gesetz zur Einrichtung eines neuen Gerichts für Verwaltungssachen, die Rechtsvorschriften über die Grundsätze für den Verkauf staatseigener Banken, das Gesetz über die Reform der territorialen Gliederung der Exekutivbehörden in der Ukraine und die Rechtsvorschriften über die öffentliche Förderung der Landwirtschaft sind in Kraft getreten. Die harmonisierten Normen für drei Gruppen von Industrieprodukten, der zweite national festgelegte Beitrag der Ukraine zum im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris und der nationale Abfallbewirtschaftungsplan bis 2033 wurden angenommen. Ein Bericht über die Überprüfung der Reserven kritischer Rohstoffe der Ukraine wurde veröffentlicht.
- (8) Die Kommission hat den Antrag der Ukraine im Einklang mit Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft und eine positive Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung eines der zwei ausstehenden Schritte, die für die vierte Tranche erforderlich sind, und von acht der für die sechste Tranche erforderlichen zehn Schritte abgegeben, wie im Anhang dieses Beschlusses dargelegt. Die positive Bewertung wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans vorgenommen. Die weitere Angleichung an den Besitzstand der Union wird durch den Beitrittsprozess zur Union erleichtert werden.
- (9) In ihrem Zahlungsantrag bestätigte die Ukraine, dass sie keine der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, die sie zuvor in zufriedenstellender Weise erreicht hatte, rückgängig gemacht.

- (10) Die Kommission kam außerdem zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.
- (11) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche in Bezug auf einen der zwei ausstehenden Schritte und der sechsten Tranche in Bezug auf acht der zehn Schritte des Plans in zufriedenstellender Weise erfüllt wurden.
- (12) Angesichts der schwierigen finanziellen Lage der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Aufgrund der Dringlichkeit der Lage und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen für die Zahlung eines Teils der vierten und der sechsten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform in Höhe von 2 456 365 209 EUR, vor Verrechnung der Vorfinanzierung, wovon 597 494 240 EUR auf die vierte und 1 858 870 969 EUR auf die sechste Tranche entfallen, wird im Einklang mit der von der Kommission gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 vorgelegten Bewertung, die diesem Beschluss beigefügt ist, festgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin